

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;  
Antrag des Marktes Pfeffenhausen auf Erteilung einer Plangenehmigung für Errichten des Hochwasserrückhaltebeckens Niederhornbach und zweier Retentionsmulden auf dem Grundstück Fl.Nrn. 46, 57 und 59 der Gemarkung Niederhornbach, Markt Pfeffenhausen, durch den Markt Pfeffenhausen

### **Bekanntgabe**

Der Markt Pfeffenhausen plant, das o.g. Vorhaben zu realisieren, das sich folgendermaßen darstellt:

Zur Verbesserung der Hochwassersituation im Markt Pfeffenhausen wird zwischen Oberhornbach und Niederhornbach ein Hochwasserrückhaltebecken im Tal des Hornbacher Baches, der die Ortschaften Oberhornbach und Niederhornbach durchfließt und am westlichen Ortsrand von Pfeffenhausen in die Große Laber mündet, erstellt. Oberhalb von Niederhornbach wird quer zum Tal bzw. zur Abflussrichtung ein Damm errichtet, hinter dem sich bei Hochwasserereignissen ein großflächiger Retentionsraum von 36.300 m<sup>3</sup> bis auf Höhe von Oberhornbach aufstauen kann.

Als Ausgleich für die in den Ortschaften Oberhornbach und Niederhornbach bestehenden 14 Einleitungsstellen von gesammeltem Niederschlagswasser in den Hornbacher Bach, die alle die notwendigen Drosselungen und Rückhalteeinrichtungen nicht haben, errichtet der Markt Pfeffenhausen Retentionsmulden mit einem Fassungsvermögen von 2.628 m<sup>3</sup>.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-, i.V.m. Nr. 13.6.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Die geplante Rückhaltung mäßigt bei Starkniederschlägen die Abflussmenge des Hornbacher Baches in die Große Laber und verringert die Überflutungsgefahr in den Ortschaften Niederhornbach und Pfeffenhausen.

Abflussspitzen werden abgefangen und abgeschwächt. Dadurch werden Überflutungen der Privatgrundstücke und der öffentlichen Straßen weitestgehend vermieden.

Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen oder zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 24.02.2022  
Landratsamt Landshut  
Sachgebiet.23

gez.

Stegmaier